21. Wahlperiode

Drucksache **21/5075**

HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2026
Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 25. August 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 24. August 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vertreten.

A. Problem

Sowohl das Landesblinden- als auch das Landesgehörlosengeldgesetz treten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Vor diesem Hintergrund sollen beide Gesetze verlängert und die Höhe der Gelder gehalten bzw. das Gehörlosengeld nach oben moderat angepasst werden, um die Teilhabe der Betroffenen insoweit zu sichern. Die Bedarfe bestehen unverändert und der behinderungsbedingte Mehraufwand der Betroffenen ist unter bestimmten Voraussetzungen einkommens- und vermögensunabhängig auszugleichen.

Neben gesetzlichen Regelungen wird das Vorhaben durch Maßnahmen rund um die Deutsche Gebärdensprache (DGS) begleitet und unterstützt. Gehörlose Menschen sind in ihrer Teilhabe insbesondere auf Gebärdensprachdolmetschende angewiesen. Dem bundesweiten Mangel soll durch das Maßnahmepaket wirkungsvoll begegnet werden.

Was den Gesetzentwurf betrifft wurde von einem Teil der Interessensvertretungen und Verbände eine Erweiterung der Leistungsberechtigten gefordert. Danach sollen auch sehbehinderte Personen mit Visus $\leq$ 0,1 (1/10) einen Anspruch auf Blindengeld erhalten. Das Blindengeld für hochgradig Sehbehinderte soll erhört werden. Auch soll das Blindengeld auf 100 Prozent statt 86 Prozent der Blindenhilfe angehoben werde. Minderjährige sollen einen vollen Leistungsanspruch erhalten, statt der Hälfte. Insbesondere gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen Gl, aber einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 oder 90 sollen einen Anspruch auf Gehörlosengeld erhalten. Die letztgenannte Forderung wird auch vom Koalitionsvertrag gestützt. Danach wollte man das Gehörlosengeld bereits ab einem GdB von 80 gewähren.

Eine derartige Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises würde jedoch zu erheblichen Mehrausgaben führen, die unter der aktuellen Haushaltslage nicht tragbar sind.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen werden das Landesblindengeldgesetz und das Landesgehörlosengeldgesetz weiterentwickelt. Beide Gesetze werden verlängert und an aktuelle gesellschaftliche und rechtliche Anforderungen angepasst. Es erfolgt eine Klarstellung zur Anrechnung der Leistungen auf die Eingliederungshilfe. Die Regelungen zum gewöhnlichen Aufenthalt werden geändert. Die Höhe des Gehörlosengeldes soll auf „Berliner Niveau“ (20 Prozent der Blindenhilfe) angepasst werden. Hessen zahlt 2026 mit 178,96 Euro pro Monat das zweithöchste Gehörlosengeld nach Berlin (182,64 Euro). Somit soll das Gehörlosengeld auf 182,64 Euro und damit um 3,68 Euro pro Person pro Monat erhöht werden. Bei 2.728 Leistungsempfängern in Hessen entsteht ein Mehraufwand von ca. 120.500 Euro pro Jahr (3,68 Euro x 2.728 x 12).

Eingegangen am 25. August 2026 · Eilausfertigung am 25. August 2026 · Ausgegeben am 6. November 2026
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Die Erweiterung des Kreises der nach den Gesetzen Leistungsberechtigten wird jedoch nicht vorgeschlagen. Diese würde in jedem Fall zu erheblich höheren Mehrausgaben sowie zu einem Abweichen von den Landesgesetzen anderer Länder zum Blinden- und zum Gehörlosengeld führen. Auch bei allen anderen Ländern geht aus der Festlegung der Leistungsberechtigten hervor, dass auf die Schwere der Störung des Spracherwerbs bzw. die Sprachstörung selbst abgestellt wird. U. a. damit wird die unterschiedliche Behandlung nach dem GdB gerechtfertigt. Mit einem höheren GdB geht in der Regel ein höherer Teilhabebedarf einher.

C. Befristung

Sowohl das Landesblinden- als auch das Landesgehörlosengeldgesetz werden auf sieben Jahre befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		**Ergebnis**	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Laufend ab Haushaltsjahr 2027	120.500 Euro		120.500 Euro	

Da die Höhe der Blindenhilfe dynamisch ist, ist auch das Gehörlosengeld dynamisch und die Mehrausgaben steigen in der Regel von Jahr zu Jahr, so wie sich auch der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Das Gehörlosengeld ist bereits nach der aktuellen Fassung des Landesgehörlosengeldes dynamisch.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung
3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung
4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

   Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.
Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

Vom

Artikel 1[1] Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 327), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In § 4 wird die zweite Absatzbezeichnung „(3)“ durch „(4)“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 werden nach der Angabe „Abs. 1“ die Wörter „auf das Blindengeld“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ durch „20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt.
6. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2033“ ersetzt.

Artikel 2[2] Änderung des Landesgehörlosengeldgesetzes

Das Landesgehörlosengeldgesetz vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das Gehörlosengeld beträgt 20 Prozent der Blindenhilfe für blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 72 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.“
4. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ durch „20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt.
5. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2033“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

[1] Ändert FFN 34-68
[2] Ändert FFN 34-80

Begründung:

Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen sollen das Landesblindengeldgesetz und das Landesgehörlosengeldgesetz weiterentwickelt werden. Dabei werden der Zweck und die Ausgestaltung der Leistungen an aktuelle gesellschaftliche und rechtliche Anforderungen angepasst. Das Blindengeld, das Taubblindengeld und das Gehörlosengeld sollen klar als einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen definiert werden, die nicht zur Steuerung eines wirtschaftlichen Bedarfs, sondern vorrangig zur Befriedigung laufender, insbesondere immaterieller Bedürfnisse der Leistungsberechtigten dienen.

Durch die Änderungen wird die Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten sichergestellt und eine Anrechnung oder Verrechnung vermieden. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Verlängerung der Gesetze bis zum 31. Dezember 2033 gewährleistet zudem die Planungssicherheit der Leistungsberechtigten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1)

Die Streichung konkretisiert den Zweck der einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung dahingehend, dass mit dem Blindengeld und dem Taubblindengeld wie bei der Blindenhilfe kein wirklicher oder erfahrungsgemäß vorhandener wirtschaftlichen Bedarf gesteuert werden soll, sondern in erster Linie Mittel zur Befriedigung laufender auch immaterieller Bedürfnisse des Leistungsberechtigten bereitgehalten werden (BVerwG, Urteil v. 14. Mai 1969 – V C 167.67 –, BVerwGE 32, 89, Rn. 18). Nach Sinn und Zweck des Blindengeldes und des Taubblindengeldes dienen diese Leistungen gerade nicht der Abgeltung regelmäßiger besonderer Leistungen. Deswegen sind das Blindengeld und das Taubblindengeld für andere Bedarfe einzusetzen als die Eingliederungshilfe, welche einem konkreten Zweck dient. Aus diesem Grund werden diese Leistungen wie die Blindenhilfe jeweils neben der Eingliederungshilfe geleistet (§ 72 Abs. 6 SGB XII sowie § 93 Abs. 2 SGB IX), sodass die Eingliederungshilfe nicht mit dem Verweis auf Blindengeld oder Taubblindengeld verwehrt oder gekürzt werden kann. Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass es bei diesen Hilfen keine Überschneidung mit der Eingliederungshilfe gibt (BT-Drs. 18/9522, 272.), vgl. FG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 6. Januar 2022 – 1 K 50/20 –, Rn. 26 - 28, juris).

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3)

Es sollen auch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme in eine Einrichtung in einem anderen Land hatten, leistungsberechtigt sein können. Mit der Streichung des § 2 Abs. 3 gilt § 109 SGB XII nicht mehr entsprechend. Demnach galt als gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne von § 98 Abs. 2 SGB XII. Hintergrund war u. a. ein Beschluss der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) zur Harmonisierung der Blindengeldgesetze der Länder von 1986. Die Konferenz empfahl, eine Regelung aufzunehmen, dass „Blinde, die sich in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen aufhalten, Blindengeld von dem Land erhalten, in dem sie vor Aufnahme in eine Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Im Rahmen seiner Entscheidung vom 12. Dezember 2024 – B 9 BL 1/24 R – wies das BSG darauf hin, dass es aus Sicht eines sozialen Bundesstaats zu begrüßen wäre, wenn alle Bundesländer ihre Landesblindengeldgesetze dergestalt harmonisieren würden, dass blinde Menschen bei Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim aus einem anderen Bundesland keinen Verlust ihres Blindengeldanspruchs hinnehmen müssten.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 2)

Nach § 5 Abs. 2 verringert sich der nach § 5 Abs. 1 anzurechnende Betrag. § 5 Abs. 2 soll jedoch allein auf das Blindengeld Anwendung finden, weil Personen, die einen Anspruch auf Taubblindengeld haben, anders als beim Blindengeld bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres das volle Taubblindengeld bekommen. Die Anwendung von § 5 Abs. 2 auch auf das Taubblindengeld führt dazu, dass taubblinde Minderjährige mit Pflegegrad 2 nach Vollendung des 18. Lebensjahres weniger Taubblindengeld bekommen.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 6 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 9)

Die Geltungsdauer des Landesblindengeldgesetzes wird verlängert. Zur Sicherung einer effektiven Wirksamkeitskontrolle ist grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen. Die Befristung bezweckt, dass die Vorschriften in diesem Zeitabstand erneut insgesamt auf Notwendigkeit, Vollzugseignung, Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Kostenwirksamkeit überprüft werden.

Zu Artikel 2

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 1)

Die Streichung konkretisiert den Zweck der einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung dahingehend, dass auch mit dem Gehörlosengeld kein wirklicher oder erfahrungsgemäß vorhandener wirtschaftlichen Bedarf gesteuert werden soll, sondern es in erster Linie Mittel zur Befriedigung laufender auch immaterieller Bedürfnisse des Leistungsberechtigten bereitgehalten wird. Nach Sinn und Zweck dient es gerade nicht der Abgeltung regelmäßiger besonderer Leistungen. Deswegen sind das Gehörlosengeld wie das Blindengeld und das Taubblindengeld für andere Bedarfe einzusetzen als die Eingliederungshilfe, welche einem konkreten Zweck dient. Aus diesem Grund wird diese Leistung wie die Blindenhilfe jeweils neben der Eingliederungshilfe geleistet (§ 72 Abs. 6 SGB XII sowie § 93 Abs. 2 SGB IX), sodass die Eingliederungshilfe nicht mit dem Verweis auf Gehörlosengeld verwehrt oder gekürzt werden kann.

Hier entspricht das Landesgehörlosengeldgesetzes, wo immer im Sinne der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten möglich, dem Landesblindengeldgesetz.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 2)

Es sollen auch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme in eine Einrichtung in einem anderen Land hatten, leistungsberechtigt sein können. Mit der Streichung des § 2 Abs. 2 gilt § 109 SGB XII nicht mehr entsprechend. Leistungsberechtigte sollen bei der Aufnahme in eine Einrichtung aus einem anderen Bundesland keinen Verlust ihres Gehörlosengeldanspruches hinnehmen müssen. Damit entspricht das Landesgehörlosengeldgesetzes, wo immer im Sinne der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten möglich, dem Landesblindengeldgesetz in der durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten Fassung.

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 4 Abs. 1)

Das Gehörlosengeld wird erhöht. Da die Blindenhilfe dynamisch ist, ist auch das Gehörlosengeld dynamisch.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 6 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 9)

Die Geltungsdauer des Landesgehörlosengeldgesetzes wird verlängert. Zur Sicherung einer effektiven Wirksamkeitskontrolle ist grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen. Die Befristung bezweckt, dass die Vorschriften in diesem Zeitabstand erneut insgesamt auf Notwendigkeit, Vollzugseignung, Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Kostenwirksamkeit überprüft werden.

Zu Artikel 3

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Wiesbaden, 25. August 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Die Hessische Ministerin für Arbeit, Integration, Jungend und Soziales

Heike Hofmann